



# Statuten Fussballclub Embrach

## 1. Name und Zweck

Unter dem Namen Fussballclub Embrach (nachfolgend FCE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Er bezweckt, seinen Mitgliedern das aktive Betreiben des Fussballsports zu ermöglichen.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend SFV) sowie des Fussballverbands Region Zürich (FVRZ) und erklärt die Statuten des SFV, der FIFA und der UEFA als verbindlich.

Der FCE ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab, insbesondere aufgrund politischer, religiöser, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft.

Als Mitglied des SFV unterstehen der FCE und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

## 2. Mitgliedschaft

Mitglieder (und stimmberechtigt) beim FCE bestehen aus:

- a) **Aktivmitglieder**  
Sie beteiligen sich aktiv am Clubgeschehen und werden gemäss den Reglementen des SFV in die folgenden Kategorien aufgeteilt:
  - Junioren und Juniorinnen
  - Aktive
  - Senioren und Seniorinnen
- b) **Freunde des FCE**  
Als Freunde des FCE werden Personen bezeichnet, welche sich nicht sportlich aktiv am Clubgeschehen beteiligen, den FCE jedoch in ideeller und/oder finanzieller Hinsicht unterstützen.
- c) **Passivmitglieder (nicht stimmberechtigt)**  
Als Passivmitglieder werden Personen bezeichnet, welche sich nicht sportlich aktiv am Clubgeschehen beteiligen, den FCE jedoch in ideeller und/oder finanzieller Hinsicht unterstützen.
- d) **Ehrenmitglieder**  
Die Generalversammlung kann verdiente Personen in eine Ehrenmitgliedschaft wählen.
- e) **Freimitglieder**  
Die Generalversammlung wählt verdiente Personen in eine beitragsfreie Mitgliedschaft.
- f) **Funktionäre**  
Funktionäre (u.a. Trainer, Schiedsrichter, weitere vom Vorstand beantragte Ämter) sind stimmberechtigt.

## 3. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Eine Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstands. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.



#### 4. Eintritt

Neue Mitglieder müssen ein schriftliches Aufnahmege such zuhanden des Vorstandes einreichen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss das Aufnahmege such von einem Elternteil bzw. dessen gesetzlichem Vertreter oder Vertreterin mitunterzeichnet sein. Der Entscheid über die Aufnahme eines neuen Mitglieds obliegt dem Vorstand des FCE.

#### 5. Austritt

Der Austritt aus dem FCE kann schriftlich auf das Ende einer Saison erklärt werden. Ein Austritt kann nur erfolgen, wenn die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr verlangt werden.

#### 6. Bussen und Ausschluss

Der Vorstand kann gemäss Bussenkatalog Bussen für Verstösse gegen den Verein verhängen. Das betroffene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Mitglieder, welche gegen die Interessen oder Statuten des FCE verstossen, können durch den Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.

#### 7. Organe

Die Organe des FCE sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 8. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Antrag des Vorstandes, bzw. auf schriftliches Ge such von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, innerhalb eines Monats einberufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch einzuladen. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das Stimmrechtsalter der politischen Gemeinde Embrach erreicht haben.

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Die Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung Mitgliederbeiträge für die nächste Saison
5. Budget für das laufende Jahr
6. Ehrungen
7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. Statutenänderungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Statutenänderungen müssen mit der Einladung für die Generalversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich abgegeben werden. Zu deren Annahme bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.



## 9. Vorstand

Die Leitung der laufenden Geschäfte übernimmt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Amtszeitbeschränkung möglich. Eine angemessene Geschlechterverteilung im Vorstand ist anzustreben.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vereinspräsidenten oder -präsidentin und mindestens vier weiteren Personen.

Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für die rechtsverbindliche Unterschrift muss der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstands unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Bei Interessenkonflikten tritt das betroffene Vorstandsmitglied für Beratung und Entscheid in den Ausstand.

Die Vorstandsmitglieder, sowie Trainer und Trainerinnen und weitere Funktionäre, dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen und Funktionäre einsetzen.

## 10. Revisoren

Für die Prüfung der Jahresrechnung und des Protokolls der Generalversammlung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren sind berechtigt, beim Kassier:erin jederzeit einen Kassensturz weitere Belege und Informationen einzuverlangen.

Über die Prüfung der Jahresrechnung erstatten die Revisoren zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## 11. Spielbetrieb

Der gesamte Spielbetrieb wird durch den Leiter oder die Leiterin Spielbetrieb betreut und geregelt. Der Leiter oder die Leiterin Spielbetrieb ist verantwortlich für

- die Bildung der Teams
- einen geordneten Trainings- und Meisterschaftsbetrieb

## 12. Juniorenabteilung/Juniorinnenabteilung

Der FCE führt nach Möglichkeit eine Junioren- und Juniorinnenabteilung nach dem Reglement des SFV. Der Leiter oder die Leiterin Junioren und Juniorinnen ist für die Leitung der Junioren- und Juniorinnenabteilung verantwortlich.

Zur Verwaltung von Beiträgen und Spenden darf die Junioren- und Juniorinnenabteilung eine eigene Kasse führen.

## 13. Seniorenabteilung/Seniorinnenabteilung

Der FCE führt nach Möglichkeit eine Senioren- und Seniorinnenabteilung nach dem Reglement des SFV. Der Leiter oder die Leiterin Aktive ist für die Leitung der Senioren- und Seniorinnenabteilung verantwortlich.

Zur Verwaltung von Beiträgen und Spenden darf die Senioren- und Seniorinnenabteilung eine eigene Kasse führen.



## 14. Aktivabteilung

Der FCE führt nach Möglichkeit eine Aktivabteilung nach dem Reglement des SFV. Der Leiter oder die Leiterin Aktive ist für die Leitung der Herrenteams und der Leiter oder die Leiterin Frauen für die Leitung der Frauentteams verantwortlich.

Zur Verwaltung von Beiträgen und Spenden darf die Aktivabteilung eine eigene Kasse führen.

## 15. Auflösung

Solange sich 15 Mitglieder zur Fortführung des FCE verpflichten, darf dieser nicht aufgelöst werden. Wird der FCE aufgelöst, muss das Clubvermögen einer gemeinnützigen Institution übergeben oder auf dem Zentralsekretariat des SFV deponiert werden.

## 16. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06. Februar 2026 genehmigt. Sie treten nach der Genehmigung durch den SFV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 02. Februar 2024.

Embrach, 06. Februar 2026

Präsident

Vizepräsident

Riccardo Nuzzi

Taulant Gjukaj

rev. Generalversammlung 06.02.2026:

- Ziff. 1: Erwähnung der Mitgliedschaft beim FVRZ
- Ziff. 1: Anerkennung der Ethik-Charta, des Ethik-Statuts und des Doping-Status
- Ziff. 6: Einführung Bussenkatalog.
- Ziff. 9: Präzisierung der jährlichen Wahlen des Vorstandes.
- Ziff. 9: Verankerung der Geschlechterregelung
- Ziff. 9: Verankerung der Vermeidung von Interessenskonflikten
- Teilweise Anpassung der Satzstellungen ohne inhaltliche Änderungen.